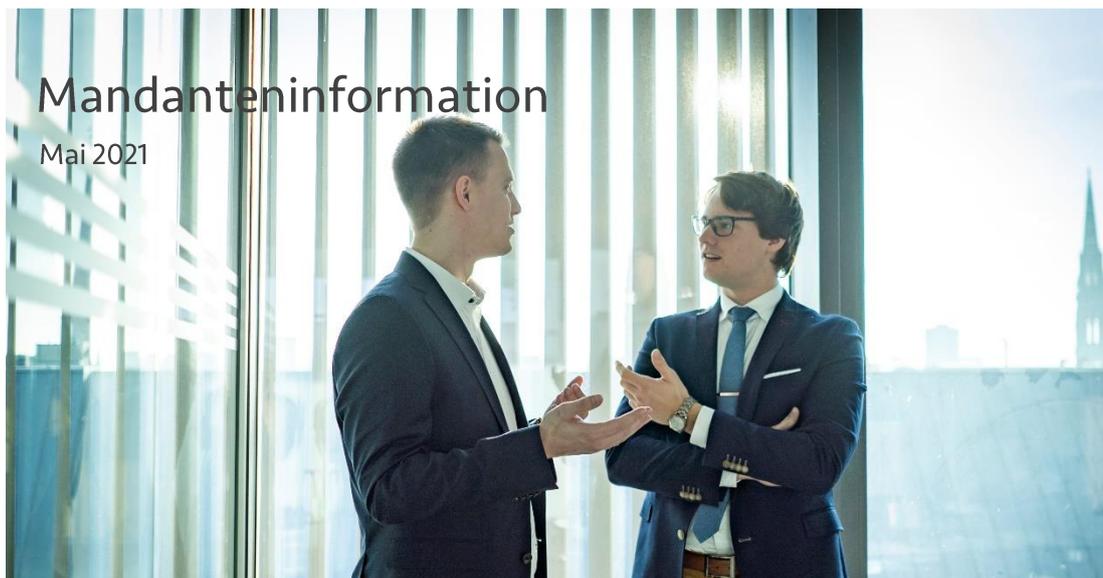


Mandanteninformation

Mai 2021



Themen dieser Ausgabe



Verabschiedung von Änderungen
der Grunderwerbsteuer



Geplante Gesetzesänderung bei der
erweiterten Gewerbesteuerkürzung
für Grundstücksunternehmen



Verlust aus der Veräußerung von
Aktien



Anrechnung ausländischer
Quellensteuer auf Kapitalerträge
auf inländische Gewerbesteuer



Neues zur umsatzsteuerlichen
Organschaft vom Europäischen
Gerichtshof



Impressum



Verabschiedung von Änderungen der Grunderwerbsteuer

Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, [hier abrufbar](#)

Am 7. Mai 2021 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes zugestimmt. Durch die Grunderwerbsteuerreform wird insbesondere die Vermeidung der Grunderwerbsteuer durch sog. Share-Deals und RETT-Blocker-Strukturen erschwert, bei welchen anstatt einer Immobilie lediglich 94,9 % der Anteile an Immobiliengesellschaften erworben werden.

Hintergrund: Der Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Personengesellschaften führt nach aktueller Rechtslage erst dann zu einem Erwerbsvorgang, der der Grunderwerbsteuer unterliegt, wenn sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt ändert, dass mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Die 95%-Schwelle gilt daneben auch für grundbesitzende Kapitalgesellschaften in Bezug auf die Vereinigung von Anteilen in einer Hand.

Gesetzesänderungen: Die maßgeblichen Beteiligungsschwellen für die grunderwerbsteuerbaren Vorgänge bei Share-Deals werden von 95 % auf 90 % abgesenkt. Darüber hinaus wird die maßgebliche Frist hinsichtlich des Wechsels des Gesellschafterbestandes bei Personengesellschaften von fünf auf zehn Jahre verlängert.

Bei Umstrukturierungen im Konzern wird die Grunderwerbsteuer auch weiterhin nicht erhoben, wenn die bereits vor der Gesetzesänderung geltenden Voraussetzungen erfüllt werden. Weder die Haltefrist von fünf Jahren vor und nach dem Rechtsvorgang noch die Beteiligungsquote von mindestens 95 % zur Definition eines herrschenden Unternehmens werden nach der Gesetzesänderung angepasst.

Ebenso werden die Haltefristen für die Grunderwerbsteuerbefreiungen bei Übergängen von bzw. auf eine Gesamthand (Personengesellschaft) von fünf auf zehn Jahre verlängert. Diese Grunderwerbsteuerbefreiungen umfassen unter anderem den Übergang von mehreren

Miteigentümern auf eine Gesamthand bzw. umgekehrt, soweit die Miteigentümer zu gleichem Anteil am Vermögen der Gesamthand beteiligt sind bzw. waren. Für bestimmte Übertragungsvorgänge wird die Vorbehaltensfrist sogar auf 15 Jahre verlängert.

Korrespondierend zu Gesellschafterwechseln bei Personengesellschaften führt nun auch eine Übertragung von insgesamt mindestens 90 % der Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums auf neue Gesellschafter zu einer Steuerpflicht. Die Etablierung einer grunderwerbsteuerfreien RETT-Blocker-Struktur mittels Beteiligung eines Co-Investors (Erwerber A: 94,9 % [89,9 %]; Co-Investor: 5,1 % [10,1 %]) ist sodann nicht mehr möglich.

Da bei börsennotierten Unternehmen die Anwendung einer entsprechenden Regelung zu einer unverhältnismäßigen Belastung mit Grunderwerbsteuer führen würde, wird eine sogenannte Börsenklausel eingeführt. Demnach bleiben Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Betracht, die zum Handel an einem in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-Vertragsstaat betriebenen organisierten Markt nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder einem Dritthandelsplatz, der als gleichwertig erklärt wurde, zugelassen sind. Zu beachten ist, dass nur wenige Dritthandelsplätze von der Europäischen Union als gleichwertig verifiziert wurden, sodass börsennotierte Kapitalgesellschaften, die beispielsweise in der Schweiz gehandelt werden, nicht durch diese Regelung von der Besteuerung mit Grunderwerbsteuer ausgenommen werden.

Die Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Hinweis: Das Gesetz sieht diverse Übergangsregelungen vor, um beispielsweise eine steuerneutrale Aufstockung derzeitiger Anteilsverhältnisse von 94,9 % auf 100 % zu vermeiden. Der im bisherigen Entwurf vor-

MANDANTENINFORMATION

gesehene Vertrauensschutz für Verpflichtungsgeschäfte, die ein Jahr vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen wurden und ein Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung wirksam werden, ist im verabschiedeten Gesetz gestrichen worden.

Ansprechpartnerin:



Nina Schütte, LL.M.
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),
Steuerberaterin
Nina.Schuette@BRL.de
T 040 35006 - 116

Geplante Gesetzesänderung bei der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen

Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland (Fondsstandortgesetz – FoStoG), [hier](#) abrufbar

Der Deutsche Bundestag hat am 22. April 2021 dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland (Fondsstandortgesetz – FoStoG) zugestimmt. In unserer Mandanteninformation Januar 2021 sind wir bereits auf Neuerungen bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen eingegangen. Nun möchten wir Sie über die überraschenden Erleichterungen bei der erweiterten Grundbesitzkürzung in der Gewerbesteuer informieren.

Hintergrund: Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, können die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, beantragen. Aufgrund der immensen Minderung der Ertragsteuerbelastung, welche ungefähr einer Halbierung gleichkommt, hat die erweiterte Grundbesitzkürzung eine hohe Bedeutung für Immobiliengesellschaften. Die Gewährung der erweiterten Grundbesitzkürzung ist jedoch bisher streng an die Ausschließlichkeit der vorgenannten Tätigkeiten geknüpft, wodurch diese oftmals nur unter großen Bemühungen erreicht werden und teilweise auch politischen Zielen, wie beispielsweise der angestrebten Energiewende, entgegenstehen.

Wesentliche Gesetzesänderungen: Mit der geplanten Gesetzesänderung werden künftig die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie-

quellen und der Betrieb von E-Ladestationen für die Anwendung der erweiterten Grundbesitzkürzung unschädlich sein. Damit werden Anreize geschaffen für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Zu beachten ist, dass die Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sein dürfen, damit die erweiterte Kürzung auf die Vermietungs- und Verpachtungseinnahmen anwendbar ist. Weiterhin bleiben gewerbliche Einnahmen aus dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks nicht begünstigt.

Darüber hinaus wird durch die geplante Gesetzesänderung eine „allgemeine Öffnungsklausel“ geschaffen. Denn nach heutiger Rechtslage verlieren Grundstücksunternehmen den Anspruch auf die erweiterte Kürzung, wenn sie neben begünstigten Tätigkeiten auch andere gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Zu den gewerblichen Tätigkeiten zählen unter anderem die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen, die keinen funktionalen Zusammenhang mit der Grundstücksüberlassung aufweisen. Aktuell kommt es auf den Umfang dieser Tätigkeiten nicht an, sodass auch bei einer lediglich geringen Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen die erweiterte Grundbesitzkürzung in Gänze zu versagen ist. Künftig sollen Einnahmen aus diesen übrigen Tätigkeiten unschädlich sein, wenn sie nicht höher als 5 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind und aus unmittelbaren Vertragsverhältnissen mit den Mietern des Grundstücks stammen.

MANDANTENINFORMATION

Die Änderungen sollen erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 in Kraft treten.

Hinweise: Die Gesetzesänderungen sind zu begrüßen und entschärfen die Problematik der übersehenen oder fehlerhaft nicht als Betriebsvorrichtungen klassifizierten Betriebsvorrichtungen. Zu beachten ist, dass die Identifikation von Betriebsvorrichtungen weiterhin hohe Relevanz hat, da die Mitvermietung zwar nun im geringen Rahmen unschädlich ist, jedoch nicht zu den begünstigten Tätigkeiten gehört und somit der Gewerbesteuer unterliegt. Nach dem Gesetzeswortlaut ist darauf zu achten, dass die Einkünfte aus der Veräußerung von Betriebsvorrichtungen weiterhin schädlich sind, wenn diese nicht an die Mieter des Grundbesitzes veräußert werden. Damit wäre bei einer beab-

sichtigten Veräußerung gegebenenfalls eine Ausgliederung der Betriebsvorrichtungen notwendig. Bei der 10 %-Grenze für die Lieferung von Strom gibt es erste Stimmen in der Literatur, die die Prozentgrenze auf den Gewerbebetrieb der Gesellschaft und nicht auf das einzelne Objekt beziehen. Ist die Regelung so auszulegen, könnte ein gemischtes Immobilienvermögen aus Immobilien mit und ohne Stromlieferungen sinnvoll sein.

Ansprechpartner:



Niclas Remus, M.I.Tax
Diplom-Finanzwirt (StAK), Steuerberater
Niclas.Remus@BRL.de
T 040 35006 - 116

Verlust aus der Veräußerung von Aktien

BFH, Urteil v. 29.09.2020 – VIII R 9/17, DStR 2021, S. 525

Veräußert ein Aktionär seine wertlos gewordenen Aktien zu einem geringen Kaufpreis und erwirbt er im Gegenzug vom Käufer wertlose Aktien, führt der hieraus entstehende Verlust zu einem Verlust aus Kapitalvermögen. Die Veräußerung wertloser Aktien stellt keinen Gestaltungsmissbrauch dar, selbst wenn im Gegenzug wertlose Aktien erworben werden.

Hintergrund: Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Gewinne sowie Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Bis zur Unternehmensteuerreform 2008 wurde das im Privatvermögen gehaltene Kapitalvermögen grundsätzlich dem nicht steuerbaren Vermögensbereich zugerechnet.

Sachverhalt: Im Jahr 2011 erwarb der Kläger 1.000 Aktien der X-AG zum Preis von ca. EUR 4.700. Die Aktien wurden in der Folgezeit wertlos. Im Februar 2013 verkaufte der Kläger die Aktien zum Preis von insgesamt EUR 10 an Y und kaufte im Gegenzug von Y wertlose Aktien. Der Kläger machte in seiner

Steuererklärung für 2013 einen Verlust aus Kapitalvermögen geltend. Das Finanzamt erkannte den Verlust nicht in voller Höhe an.

Die gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts gerichtete Klage war erfolgreich. Gegen das Urteil des Finanzgerichts München (Urteil v. 17.07.2017, Az. 7 K 1888/16) legte das beklagte Finanzamt Revision ein, mit der Begründung, dass durch den „Tausch“ gesetzlich nicht vorgesehene und nicht durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe gerechtfertigte Steuervorteile entstünden.

Urteil: Der Bundesfinanzhof weist die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Ein Verlust aus der Veräußerung von Aktien führt zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen.

Voraussetzung für eine Veräußerung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats, dass zumindest das wirtschaftliche Eigentum auf einen Dritten entgeltlich übertragen werden muss. Eine Veräußerung ist vorliegend erfolgt, da der Kläger das Eigentum an den Aktien auf Y übertragen hat. Der Vorgang erfolgte entgeltlich, da Y EUR 10

MANDANTENINFORMATION

gezahlt hat. Es kommt nicht darauf an, wie hoch die Gegenleistung oder die Veräußerungskosten waren.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Verkauf der Aktien an Y nur zum Schein erfolgt ist. Unerheblich ist auch, dass die Veräußerung der Aktien an die Bedingung geknüpft wurde, dass der Kläger im Gegenzug (wertlose) Aktien der Käuferin erwarb. Auch der Abschluss eines Tauschvertrags über die Aktien des Klägers und der Käuferin anstatt zweier Kaufverträge seien steuerlich als Veräußerung anzusehen.

Die Veräußerung der wertlos gewordenen Aktien an Y stellt keinen Gestaltungsmissbrauch dar, der nur aus steuerlichen Gründen erfolgt ist, ohne dass ein wirtschaftlicher Zweck erkennbar wäre. Der Kläger wollte sich von den wertlos gewordenen Aktien trennen und konnte dies sinnvollerweise nur durch eine Veräußerung erreichen.

Hinweise: Eine entgeltliche Veräußerung kann selbst dann vorliegen, wenn ein Kaufpreis nur symbolischen Charakter hat oder wenn wertlose Aktien ohne Gegenleistung zwischen fremden Dritten übertragen werden. Der Bundesfinanzhof macht deutlich, dass ein Steuerpflichtiger seine Verhältnisse so gestalten darf, dass er keine oder möglichst wenig Steuern zahlt. Ein Gestaltungsmissbrauch liegt erst dann vor, wenn der Steuerpflichtige einen ungewöhnlichen Weg wählt, der keinen erkennbaren wirtschaftlichen Zweck hat. Dies ist weder bei einem Verkauf

wertloser Aktien noch bei einem Tausch von Aktien der Fall.

Verluste die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, können nur mit Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Aktien genutzt werden. Nicht genutzte Verluste werden vorgetragen und können in späteren Zeiträumen mit Veräußerungsgewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Der Gesetzgeber erkennt seit dem Veranlagungszeitraum 2020 die Verrechnung von Verlusten, die aus der Übertragung wertloser Aktien auf einen Dritten oder aus der Ausbuchung wertloser Aktien entstehen, nur noch bis zu einem Betrag von jährlich EUR 10.000 (ab VZ 2021: EUR 20.000) an. Ein übersteigender Betrag kann erst in den Folgejahren geltend gemacht werden, aber ebenfalls nur bis zu einem Betrag von EUR 20.000 jährlich. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht für die Übertragung wertgeminderter Aktien, sondern nur für die Übertragung bzw. Ausbuchung wertloser Aktien. Da es im Streitfall um einen Verlust von rund EUR 4.700 ging, hätte die Verlustverrechnungsbeschränkung dem Kläger nicht geschadet.

Ansprechpartnerin:



Lisa Welne
Steuerberaterin
Lisa.Welne@BRL.de
T 040 35006 - 111

Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf Kapitalerträge auf die inländische Gewerbesteuer

FG Hessen, Urteil v. 26.08.2020 – 8 K 1860/16, DStR 2021, S. 845

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Hessen können einbehaltene ausländische Quellensteuern auf Kapitalerträge auch auf die inländische Gewerbesteuer angerechnet werden. Gegen das Urteil wurde vom beklagten Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof (Az. I R 8/21) eingelegt.

Hintergrund: Erzielt ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger Einkünfte in einem anderen Staat, so gilt zunächst das Prinzip der Besteuerung der Welteinkünfte. Wurde – so wie im konkreten Fall zwischen Deutschland und Kanada – ein Abkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen abgeschlossen, findet die

MANDANTENINFORMATION

entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung vor dem deutschen Steuerrecht vorrangig Anwendung. Bei Dividendeneinkünften ist nach Maßgabe der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen in aller Regel der Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen, also des Dividendenbeziehers, berechtigt, Steuern zu erheben. Gleichzeitig ist der Quellenstaat, in dem die ausschüttende Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, zum Einbehalt von Quellensteuern berechtigt. Die einbehaltende Quellensteuer stellt häufig ganz oder anteilig eine endgültige Besteuerung des deutschen Steuerpflichtigen im Ausland dar. In dem hier besprochenen Urteil hat sich das FG Hessen mit der Frage beschäftigt, inwieweit die im Ausland einbehaltene Quellensteuer in Anbetracht des DBA Kanada auf die inländische Gewerbesteuer anzurechnen ist.

Sachverhalt: Eine im Inland ansässige GmbH (Klägerin) war in den Streitjahren 2008 bis 2010 unter anderem an einer kanadischen Kapitalgesellschaft mit 0,22 % beteiligt. Darüber hinaus wurde die Klägerin nicht wesentlich wirtschaftlich tätig. Die Ausschüttungen aus der Beteiligung erfolgten unter Einbehalt der kanadischen Quellensteuer. Die Dividendenerträge wurden vom Steuerbilanzgewinn abgezogen, denn damals galt das Erfordernis einer Mindestbeteiligung in Höhe von 10 % noch nicht, und die einbehaltene kanadische Quellensteuer sowie die Gewerbesteuer nach allgemeinen Grundsätzen für steuerliche Zwecke hinzugerechnet. Nach Verlustverrechnung ergab sich jeweils eine Körperschaftsteuerfestsetzung in Höhe von EUR 0. Da die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums nicht mindestens 15 % des Nennkapitals betrug, wurden die Dividendenerträge bei der Ermittlung des Gewerbeertrags angesetzt. Die Anrechnung der kanadischen Quellensteuer auf die Gewerbesteuer wurde vom Finanzamt versagt. Gegen die Versagung der Anrechnung der kanadischen Quellensteuer auf die Gewerbesteuer bzw. den Gewerbesteuermessbetrag wandte sich nun die Klägerin.

Urteil: Nach dem Urteil des Finanzgerichts Hessen ist die Klage zulässig und begründet. Die Ablehnung des Antrags auf Feststellung der einbehaltenen und auf die Gewerbesteuer anzurechnenden Quellensteuer ist rechtswidrig und

verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat für die Streitjahre Anspruch auf Erlass eines entsprechenden Ergänzungsbescheides zum Gewerbesteuermessbescheid.

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen stehen sowohl Kanada als Quellenstaat als auch Deutschland als Ansässigkeitsstaat der Klägerin jeweils Besteuerungsrechte an den Dividenden zu: Wie eingangs beschrieben hat Deutschland das grundsätzliche Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats und Kanada hat das Recht zum Quellensteuereinbehalt. Da für Zwecke der Besteuerung mit Körperschaftsteuer bei der Ermittlung des Einkommens die Dividendenerträge nicht im ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb enthalten waren, wohl aber bei der Ermittlung des Gewerbeertrags berücksichtigt wurden, kommt es zur Doppelbesteuerung im rechtlichen Sinne. Sowohl Deutschland als auch Kanada erheben von demselben Steuerpflichtigen für denselben Steuergegenstand und Zeitraum eine gleichartige Steuer.

Die Doppelbesteuerung wird nach dem Doppelbesteuerungsabkommen durch Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche Steuer vom Einkommen vermieden. Die Vorschrift zur Vermeidung der Doppelbesteuerung differenziert ausdrücklich nicht zwischen einer Anrechnung auf die Körperschafts- oder Einkommensteuer einerseits und einer Anrechnung auf die Gewerbesteuer andererseits, sondern spricht nur allgemein von der Steuer vom Einkommen. Hierunter fällt nach Überzeugung des urteilenden Senats auch die Gewerbesteuer. Zwar enthält das Gewerbesteuergesetz keine entsprechende Anrechnungsvorschrift, jedoch ist nach Ansicht des Finanzgerichts nicht erkennbar, warum eine Anrechnung ausländischer Steuern auf die Gewerbesteuer durch andere Anrechnungsmaßstäbe, als dies bei der Anrechnung auf die Körperschaftsteuer der Fall ist, erfolgen sollte. Die Feststellung der Anrechnung hat sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Rahmen des Gewerbesteuermessbescheides zu erfolgen.

Hinweise: Mit Urteil des Finanzgerichts Hessen wurde erstmalig über die kontrovers diskutierte Frage entschieden, ausländische Steuern auf Basis eines Doppelbesteuerungsabkommens auf die Gewerbesteuer anzurechnen. Relevanz entfaltet die Entscheidung nicht nur bei Dividenden-

MANDANTENINFORMATION

einkünften, die im Gewerbeertrag enthalten sind, sondern beispielsweise auch in Fällen der Hinzurechnungsbesteuerung, bei der ausländische Einkunftsbestandteile als Einkünfte einer inländischen Betriebsstätte fingiert werden.

Neben der durch das Finanzgericht entschiedenen materiell-rechtlichen Steuerfrage, ist noch eine verfahrensrechtliche Vorfrage Gegenstand des Urteils. Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, dass der Bundesfinanzhof schlicht verfahrensrechtlich die Bestandskraft der Gewerbesteuermessbescheide feststellt und den Erlass etwaiger Ergänzungsbescheide zu den Gewerbesteuermessbescheiden für nicht anwendbar einstuft. Eine

solche Entscheidung wäre äußerst misslich für die Beratungspraxis, zumal die hier getroffene Entscheidung im Interesse der Steuerpflichtigen höchsttrichterliche Bestätigung finden sollte.

Ansprechpartner:



Dr. Moritz Johannes Mühling, LL. M.
Diplom-Kaufmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater
Moritz.Muehling@BRL.de
T 030 565556 - 235

Neues zur umsatzsteuerlichen Organschaft vom Europäischen Gerichtshof

EuGH, Urteil v. 15.04.2021 – III C 2 – S 7109/19/10002, DStR 2021, S. 734

Nach aktueller Verwaltungsansicht können Personengesellschaften nur dann Organgesellschaften sein, wenn ihnen als Gesellschafter, neben dem Organträger, nur Personen angehören, die finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind. Mit Vorabentscheidungsersuchen wurde nun die Vereinbarkeit der nationalen Auslegung mit den Mehrwertsteuersystemrichtlinien überprüft. Der Europäische Gerichtshof verwirft die einschränkende Ansicht der deutschen Finanzverwaltung, die auf der nationalen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs beruht.

Hintergrund: Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie kann jeder Mitgliedstaat in seinem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen (Organschaft) behandeln. Diese Kannbestimmung wurde in das deutsche Umsatzsteuergesetz übernommen. Besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft sind Leistungen zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft nicht steuerbar, da nur ein umsatzsteuerlicher

Unternehmer vorhanden ist. Nur für die Organträgerin besteht die Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen.

Sachverhalt: Ab Dezember 2017 waren die D-GbR, die natürlichen Personen C, D und E als Kommanditisten und die A-GmbH (Klägerin) als Komplementärin an der PD GmbH & Co. KG beteiligt. Nach der Stimmrechtsverteilung besaß die A-GmbH sechs Stimmen und die übrigen Gesellschafter nur jeweils eine Stimme. Da bis auf wenige Ausnahmen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst wurden, ging die PD GmbH & Co. KG von der finanziellen Eingliederung in das Unternehmen der A-GmbH aus. Die organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung der PD GmbH & Co. KG lagen unstrittig vor.

Das Finanzamt setzte dennoch eine Umsatzsteuervorauszahlung für die PD GmbH & Co. KG sowie einen Verspätungszuschlag fest. Der hiergegen gerichtete Einspruch wurde zurückgewiesen mit der Begründung, dass keine finanzielle Eingliederung in das Unternehmen der A-GmbH vorläge, denn zu den Gesellschaftern der PD GmbH & Co. KG gehören neben der A-GmbH

MANDANTENINFORMATION

auch natürliche Personen, die nicht in das Unternehmen der A-GmbH finanziell eingegliedert werden können. Somit seien nicht sämtliche – neben dem Organträger – an der PD GmbH & Co. KG beteiligten Gesellschafter finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg legte die Frage, ob die nationale Umsetzung der umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar ist, dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor.

Urteil: Der Europäische Gerichtshof sieht die deutsche Auslegung im Hinblick auf Personengesellschaften als Organgesellschaften nicht von der Mehrwertsteuersystemrichtlinie gedeckt. Nach den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der steuerlichen Neutralität, ist die Kannbestimmung zur umsatzsteuerlichen Organschaft nach den Mehrwertsteuersystemrichtlinien nicht dahingehend auszulegen, dass eine Personengesellschaft lediglich dann Organgesellschaft sein kann, wenn die Übrigen an ihr Beteiligten in dieselbe Organträgerin eingegliedert sind.

Die durch den V. Senat des Bundesfinanzhofs vertretene Auffassung, die von der Finanzverwaltung übernommen wurde, dass durch die Möglichkeit der mündlichen Beschlussfassung es zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Abstimmungsmodalitäten bei Personengesellschaften kommen kann und daher sämtliche

Gesellschafter der Personengesellschaft in die Organträgerin eingegliedert sein müssen, teilt der Europäische Gerichtshof nicht. Die Möglichkeit einer formlosen Gesellschaftsvertragsänderung reicht nicht aus, um die enge Verbindung durch die finanzielle Eingliederung zu entkräften.

Hinweise: Unternehmer, für die eine Organschaft mit einer Personengesellschaft vorteilhaft ist, können sich auf die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs berufen. Die abweichende Handhabung von der im Umsatzsteueranwendungserlass vertretenen Auffassung muss in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen kenntlich gemacht werden. Bis die nationalen Gerichte unter Beachtung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs Urteile gefällt haben, sollten ggf. Umsatzsteuerbescheide offengehalten werden. Dies ist vor dem Hintergrund weiterer Verfahren, die vor dem EuGH zur Frage der deutschen Organschaftsregelung anhängig sind, ohnehin zu empfehlen.

Ansprechpartner:



Christian Handke, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater
Christian.Handke@BRL.de
T 040 35006 - 114

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M.

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN



Hamburg
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin
Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover
Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum
Meinolphusstraße 6 - 10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund
Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Frankfurt
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

✉ info@BRL.de
] www.brl.e